

schichte von O. Linton, Das Problem der Urkirche in der neueren Forschung (Uppsala 1932) (Nachdruck Frankfurt 1960) 31ff.

²¹ Zum Einfluß der Lehre und Praxis des Papsttums auf die Gestaltung des Amtsbegriffs vgl. W. Ullmann, Papst und König. Grundlagen des Papsttums und der englischen Verfassung im Mittelalter = Dike 3 (Salzburg 1966) 20–22 (Lit.).

²² Vgl. dazu nur E. Dinkler, Die Verkündigung als eschatologisch-sakramentales Geschehen. Auslegung von 2 Kor 5, 14–6, 2: G. Bornkamm/K. Rahner (Hrsg.), Die Zeit Jesu. Festschrift für H. Schlier (Freiburg 1970) 169–189.

²³ Vgl. dazu vorläufig K. Lehmann, Das priesterliche Amt im priesterlichen Volk: Klerusblatt 50 (1970) 315–319 (erscheint auch im Berichtsband des Trierer Katholikentages 1970 «Gemeinde des Herrn» [Paderborn 1970]). Vgl. auch den in Anm. 25 genannten Beitrag.

²⁴ Zur problematischen Verwendung des Herrschaftsbegriffs vgl. O. Brunner, Bemerkungen zu den Begriffen «Herrschaft» und «Legitimität»: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen 1968) 64–79; theologisch vgl. H. Dembowski, Grundfragen der Christologie, erörtert am Problem der Herrschaft Jesu Christi (München 1969).

²⁵ Für die Gemeindeleitung sind genauere Ausführungen bei K. Lehmann, Zur Theologie der Gemeindeleitung: Pastoraltheologische Informationen 1970, hrsg. von der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen (Mainz 1970) 2–31 zu finden. – Über

soziologische Probleme des Abbaus von Herrschaft vgl. auch R. Dahrendorf, Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen (Tübingen 1966); ders., Gesellschaft und Freiheit (München 1961) 363ff.

²⁶ Dazu W. Hennis, Amtsgedanke und Demokratiebegriff: Politik als praktische Wissenschaft (München 1968) 48–64, 248–250 (Lit.). Der Gedanke, der oben (V, 2) theologisch verwendet wurde, bedarf einer weiteren Untersuchung.

²⁷ Vgl. dazu vor allem Th. Eschenburg, Demokratisierung und politische Praxis: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» 38 (19. 9. 1970) 3–13, bes. 8ff, 11ff.

²⁸ Grundsätzlich G. Zimpel (Hrsg.), Der beschäftigte Mensch. Beiträge zur sozialen und politischen Partizipation = Politisches Verhalten (München 1970) (Lit.).

²⁹ Vgl. dazu das in Anm. 12 genannte Memorandum des Benserger Kreises, 11–22.

KARL LEHMANN

geboren am 16. Mai 1936 in Sigmaringen, 1963 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Freiburg i. Br., München und an der Gregoriana, ist Lizentiat der Theologie, Doktor der Philosophie und Theologie, Professor für Dogmatik und theologische Propädeutik an der Universität Mainz. Er veröffentlichte u. a.: Auferweckt am dritten Tag nach der Schrift (Freiburg i. Br. 1968).

Norbert Greinacher Herrschaftsfreie Gemeinde

Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, daß die Demokratisierung der Kirche notwendig ist, nicht in dem Sinne, daß die Herrschaft der Amtsträger durch die Herrschaft des Volkes ersetzt wird, sondern in dem Sinne, daß alle Glieder der Kirche sich dem Herrn Jesus Christus verpflichtet wissen und sich um eine Lebensform in der Kirche mühen, die sowohl der Gesinnung Jesu Christi wie den neuzeitlichen Elementen des Bewußtseins, der Ordnung und des Verhaltens entspricht, die man demokratisch nennt.¹ Dabei ist von vornherein klar, daß Demokratisierung sowohl in der Gesellschaft wie in der Kirche nicht in erster Linie eine bestimmte, rechtlich fixierte statische Ordnung meint, sondern einen dynamischen Prozeß, dessen Ziel, die volle Selbstbestimmung und Identitätsfindung der Menschen, in dieser Zeit nie erreicht wird, dem es aber immer näher zu kommen gilt. Dabei wird sich diese Demokratisierung der Kirche auf allen Ebenen des

Lebensvollzuges der Kirche durchsetzen müssen, wenn die Kirche in einer Gesellschaft, die sich in dem Prozeß der Fundamentaldemokratisierung befindet,² glaubwürdig sein will. Es wäre falsch, warten zu wollen, bis die Institutionen der Großkirche (Papsttum, Kurie, Bischofssynode, Bischofskonferenzen usw.) diesen Weg der Demokratisierung ernsthaft beschrritten haben. So wichtig eine solche Demokratisierung dieser Institutionen ist und so sehr man sich ernstlich darum mühen muß, noch wichtiger ist das Mühen um eine Demokratisierung von der Basis in der Kirche her. Die kirchliche Gemeinde ist der entscheidende Ansatzpunkt für eine Demokratisierung der Kirche. Hier kann ab sofort begonnen werden, und Gott sei Dank geschieht es auch an vielen Punkten der Kirche. Gelingt es, in den kirchlichen Gemeinden ein demokratisches Bewußtsein zu entfalten und eine demokratische Lebensform zu entwickeln, dann werden auch die Institutionen der Großkirche auf diesen Prozeß Rücksicht nehmen müssen. Andererseits wird durch die Demokratisierung der Makrostrukturen eine Demokratisierung der Basis erleichtert. Durch eine solche «demokratische Eskalation» könnte dieser Prozeß der Demokratisierung der Kirche eine Eigen-dynamik entfalten und sein Ziel wenigstens asymptotisch erreichen. Was aber verstehen wir unter einer kirchlichen Gemeinde?

I. WAS IST EINE GEMEINDE?

Für das Neue Testament vollzieht sich Kirche vor allem in der einzelnen kirchlichen Gemeinde. Die Kirche ist nicht in erster Linie die Gesamtkirche, sondern in der einzelnen Gemeinde wird das zum Ereignis, was Kirche konstituiert. «Die Einzelkirche (Gemeinde) ist also eine Repräsentation und Realisation der Kirche als solcher».³

Eine Pfarrei kann eine Gemeinde in dem hier gemeinten Sinne sein, sie muß es aber nicht. So ist es zum Beispiel möglich, daß sich im Rahmen einer städtischen Pfarrei mehrere Gemeinden bilden, etwa in Gestalt einer Wohnviertelgemeinde. In ländlichen Gebieten kann es sein, daß mehrere kleinere Gemeinden, die sich auf der Ebene des Dorfes realisieren, zusammen eine Pfarrei bilden. Es kann auch kirchliche Gemeinden geben, die nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden sind, sogenannte funktionale Gemeinden, wie etwa Hochschulgemeinden, Gemeinden nach Art der Familiengruppen, Gemeinden in einem Krankenhaus, Gemeinden im Bereich einer Großbaustelle, Gemeinden von sprachlichen Minderheiten usw. Wenn die Kirche in allen Bereichen unserer so differenzierten und komplizierten Gesellschaft den Menschen nahe sein will, dann müssen auch die Formen der kirchlichen Gemeinde, in denen sich Kirche realisiert, flexibel, mobil, anpassungsfähig und phantasiereich gestaltet sein. Wir werden uns auch daran gewöhnen müssen, daß die Strukturen, der Lebensstil, die geistige Ausrichtung dieser kirchlichen Gemeinden pluriform sein werden. Es wird mehr progressive und mehr konservativ orientierte Gemeinden geben, Gemeinden des mehr volkskirchlichen Typs und Gemeinden, die mehr auf dem Freiwilligkeitsprinzip aufbauen, Gemeinden mehr nach Art einer «Service station», etwa in der City der Großstädte, die zunächst einmal einfach einen gut gestalteten Gottesdienst bieten, oder Gemeinden mehr nach Art einer «effective community», die sich in bestimmten sozialen oder politischen Fragen engagieren usw.⁴ Es wird hoffentlich auch bald innerhalb desselben Territoriums Gemeinden geben, von denen die eine eine römisch-katholische Tradition hat, die andere eine reformatorische, die sich aber gegenseitig als Gemeinde Jesu Christi anerkennen und in einer Großkirche integriert sind.

Die kirchlichen Gemeinden können also sehr verschiedenartige Gestalt annehmen, und wir sollten uns davor hüten, sie in einem statischen Sinne zu verstehen und in einen bestimmten Rahmen

hineinpressen zu wollen. Aber allen diesen Gemeinden, so vielgestaltig sie sein mögen, ist doch dies gemeinsam: Sie stellen eine Gruppe von Menschen dar, die sich auf die «Sache Jesu» einlassen, die an Jesus Christus glauben, die aber auch wissen, daß dieser Glaube auf Mitgläubende angewiesen ist; diese Menschen versuchen, ihr individuelles, soziales und gemeindliches Leben an der Botschaft des Neuen Testaments auszurichten, die Glieder dieser Gemeinde fühlen sich verantwortlich für ihre Gemeinde; sie identifizieren sich mit ihr; den Mittelpunkt des Lebens der Gemeinde bildet die Gemeindeversammlung, vor allem das eucharistische Gedächtnismahl, die Gemeinde versteht sich als integrierter Teil der Gesamtkirche und weiß sich wie Jesus verpflichtet zum Dienst an den Menschen.⁵

II. HERRSCHAFTSFREIE GEMEINDE

Gegen die «Neue Linke», die vor allem in den Studentenbewegungen seit 1964 in der westlichen Welt gesellschaftlich relevant wurde, und ihre geistigen Väter wurde massive Kritik laut. Und in der Tat kann man an Theorie und Praxis der «Neuen Linken» sehr kritische Fragen richten, so etwa, ob ihre empirischen Analysen tatsächlich der Wirklichkeit gerecht werden oder ob sie sich nicht durch ideologische Voraussetzungen von vornherein den Weg dazu versperren, ob ihre Entwürfe einer zukünftigen Gesellschaft überhaupt realisierbar oder ob sie nicht so dogmatisch fixiert sind, wie sie das dem Wertsystem der jetzigen Gesellschaft vorwerfen; ob sie nicht zu jener Entfremdung und Vergewaltigung des Menschen hinführen, gegen die sie zu Recht angehen. Aber trotz allem kommt diesen Kräften sicher das eine Verdienst zu. Sie haben wenigstens einen Teil der Glieder der «freien westlichen Welt» gezwungen, diese «Freiheit» einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Sie haben uns den Blick dafür geschärft, daß Herrschaft von Menschen über Menschen nicht nur auf eine ebenso offenkundige wie brutale und unmenschliche Weise in faschistischen Regimen mit Folterungen, Rassenverfolgungen, Konzentrationslagern usw. realisiert werden kann, sondern daß Herrschaft auch auf geheime, raffinierte, vielen Menschen unbewußte Weise in kapitalistischen und sozialistischen Gesellschaften ausgeübt wird und dennoch außerordentlich wirksam und unmenschlich ist. Man wird dieser «Neuen Linken» klar zugestehen müssen: Nicht nur in sozialistischen Gesellschaften, nicht nur in Gesellschaf-

ten in den Entwicklungsgebieten, sondern auch in den industrialisierten, kapitalistischen Gesellschaften, gibt es Herrschaft von Menschen über Menschen. Es gibt dort soziale Mechanismen, durch die auf geheime, aber sehr wirksame Weise und unmenschliche Art Zwang ausgeübt wird; es gibt ungerechte, repressive Strukturen, durch die Menschen ausgehöhlt, sich selbst entfremdet und vergewaltigt werden.

Dabei gehen wir von der durch H. Marcuse gemachten Unterscheidung aus: «Herrschaft ist etwas anderes als rationale Machtausübung. Letztere, die jeder gesellschaftsformenden Arbeitsteilung innewohnt, stammt aus dem Können und beschränkt sich auf die Verwaltung von Funktionen und Einrichtungen, die für Förderung des Ganzen notwendig sind. Im Gegensatz dazu wird die Herrschaft von einer bestimmten Gruppe oder von einzelnen ausgeübt mit der Absicht, sich selbst in einer privilegierten Position zu erhalten und seine Macht zu steigern.»⁶ Es gibt die «zusätzliche Unterdrückung» in unserer Gesellschaft, d. h. Beschränkungen, die notwendig sind, um jene Herrschaft von Menschen über Menschen aufrecht zu erhalten, und die zu unterscheiden ist «von der (Grund-)Unterdrückung, der Triebmodifizierung, die für das Fortbestehen der menschlichen Rasse in der Kultur unerlässlich ist.»⁷

Als Christen werden wir uns redlich zu fragen haben, wie es denn mit Herrschaft in der Kirche bestellt war und ist. Selbst wenn wir einmal von offenkundigen und unmenschlichen Beispielen amtskirchlicher Herrschaftsausübung absehen, wie Ketzerverbrennungen, Hexenprozessen, Ablasswesen usw., werden wir uns den Fragen zu stellen haben, die heute immer lauter und deutlicher an die Kirche gerichtet werden: Hat die kirchlich geprägte Erziehung nicht gerade jene autoritäre Persönlichkeit hervorgebracht, die Voraussetzung für jede Herrschaftsausübung ist? Hat die Drohung mit Sündenstrafen nicht oft eine Angst erzeugt, die unmenschlich war, aber gerade dadurch die Beherrschung von Menschen ermöglichte? Bietet die Beichte nicht die Möglichkeit des Mißbrauchs, um ein Instrument der Herrschaftsausübung zu sein? Haben die kirchlichen Normen im geschlechtlichen Bereich den Menschen nicht oft vergewaltigt, ihn sich selbst entfremdet und ihn dadurch in ein menschenunwürdiges Abhängigkeitsverhältnis gebracht?

Sicher wird man sich bei der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen vor vorschnellen Antworten hüten müssen. Man wird auch sorgfältig

zu analysieren haben, ob solche Mechanismen bewußt und ausdrücklich als Instrument der Herrschaftsausübung von kirchlichen Amtsträgern mißbraucht wurden oder ob sie nur de facto sich dahin entwickelten, bestimmte Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren. Es wird weiterhin zu fragen sein, welche Phänomene auf dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation kaum anders realisiert werden konnten. Dennoch werden wir uns aber als Christen immer wieder und immer wieder von neuem kritisch zu fragen haben, ob und in welchem Maße in der Kirche Herrschaft ausgeübt wird, obwohl doch – und das ist das Ungeheuerliche – die Kirche unter einem ganz anderen Gesetz angetreten ist: «Ihr wißt, daß die, welche als Fürsten der Völker gelten, über sie herrschen und ihre Großen Macht über sie ausüben. Unter euch aber ist es nicht so! Sondern wer unter euch groß sein will, sei euer Diener, und wer unter euch Erster sein will, der sei der Knecht aller. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, bedient zu werden, sondern zu dienen, und sein Leben zu geben als Lösegeld für viele» (Mk 10,42–45). An diesem klaren, eindeutigen und unerbittlichen Maßstab ist jede Machtausübung von kirchlichen Amtsträgern und von Christen überhaupt in Vergangenheit und Gegenwart zu messen und jede Ausübung von Herrschaft, und sei es auch einer heiligen Herrschaft, zu verurteilen. Wenn es vielleicht so war, daß die Menschheit und damit auch die Kirche in der Vergangenheit noch nicht reif genug war, ohne Herrschaft auszukommen, dann gilt es ganz sicher heute in einer mündig gewordenen Welt, eine Kirche zu realisieren, die endlich Ernst macht mit jener den Menschen dienenden Grundstruktur der Kirche, wie sie Jesus vorgezeichnet hat.

Der Ort aber, wo sich Kirche konkret ereignet, ist die einzelne Gemeinde. Der einzige Herr, zu dem sich die Gemeinde Jesu Christi bekennt, ist der Herr Jesus Christus. Aber auch bei der Anerkennung seiner Autorität, der sich alle andere Autorität in der Kirche unterzuordnen hat, handelt es sich nicht um eine Herrschaft im oben beschriebenen Sinne, denn gerade Jesus selbst versteht ja seine Aufgabe als einen Dienst an den Menschen. Nicht einmal eine väterliche, vor allem keine patriarchalische Autorität soll es in der Gemeinde Jesu geben (Mt 23,8–12).

Wenn Kirche und das heißt konkret kirchliche Gemeinde glaubwürdig existieren will, muß sie eine herrschaftsfreie Gemeinde sein. Herrschafts-

frei bedeutet nicht, daß eine Gemeinde ohne Machtausübung, ohne Autorität, ohne Amtsträger, ohne eine bestimmte Ordnung dem Chaos, der Anarchie überantwortet wird. Herrschaftsfrei will besagen, daß dann, wenn in der Gemeinde von bestimmten Amtsträgern Macht ausgeübt wird, diese sich verantworten muß. Darauf werden wir zurückkommen.

Herrschaftsfreie Gemeinde bedeutet, daß die Gemeinde jene Wirklichkeit ernst nimmt, die Jesus als Gottesherrschaft verkündet hat. Das Eigentümliche an dieser Gottesherrschaft, die uns in Jesus nahe gekommen ist, besteht nun gerade darin, daß der Mensch nicht aufs neue einer Herrschaft unterworfen wird, sondern daß sie den frei macht, der auf Jesus eingeht. Die von Jesus verkündigte und in ihm zu uns gekommene Gottesherrschaft ist die Bedingung der Möglichkeit von menschlicher Freiheit schlechthin. «Damit wir frei seien, hat Christus uns frei gemacht. So stehet fest und lasset euch nicht wieder unter das Joch der Knechtschaft bringen» (Gal 5,1). Das Christusereignis hat eine ungeheuer befreiende, erlösende, dynamische Wirkung. «Jeder darf und soll so frei sein, als Mensch zu leben. Diese Behauptung nimmt denen, die zur Zeit Jesu herrschten, eines ihrer Herrschaftsmittel – die Berufung auf Gott – aus der Hand. Wenn Jesus so handelt und redet, wenn Menschen darauf eingehen und sich nicht länger um ihre Freiheit und Würde betrügen lassen, dann ist nach Jesu Meinung ein Herrschaftswechsel in Sicht. Menschen werden durch das Gute zum Guten befreit. Darin greift eine Wirklichkeit nach der Macht, die als einzige das Recht hat, über Menschen und ihre Welt zu herrschen. Es ist die Wirklichkeit, die unter dem Namen Gottes gemeint war und ist».⁸

Diese Wirklichkeit, die zunächst den einzelnen Menschen betrifft, wenn er sich einläßt mit der Sache Jesu und die ihn befreit von den «Mächten und Gewalten», muß notwendigerweise auch Folgen haben für das Zusammenleben der Menschen, zunächst einmal für die Gemeinde, die eine Gemeinde der Freien ist. Alle Unterschiede, die sonst in der Gesellschaft eine Rolle spielen, wie Nationalität, Rasse, soziale Stellung, Geschlecht usw., haben in der Gemeinde keine Geltung mehr: «Da gilt nicht mehr Jude oder Grieche, nicht mehr Sklave oder Freier, nicht mehr Mann oder Frau, denn ihr alle seid einer in Christus Jesus» (Gal 3, 27 f). «Es gibt in der Kirche Jesu Christi keine Herrschaftsverhältnisse in dem Sinne, daß neue Abhängigkeiten geschaffen würden oder daß es

ein Zweiklassensystem von Christen gäbe... Eine derartige Herrschaft wäre eine Mißachtung der Freiheit und eine konsequente Mißachtung des Evangeliums»⁹ Daß diese Freiheit der Kinder Gottes und die Gemeinde als die Gemeinde der Freien auch ausstrahlen muß auf die Gesellschaft, darauf werden wir noch zurückkommen.

Wenn es stimmt, daß Jesus Christus den Menschen seiner Entfremdung entrissen hat, wenn Gott in Jesus Christus «uns aus der Macht der Finsternis errettet und in das Reich seines geliebten Sohnes versetzt hat» (Kol 1,13), wenn er uns befreit hat zu einem freien und menschlichen und menschenwürdigen Leben, wenn dieser Jesus der vollkommenste und glücklichste Mensch ist, weil sich in ihm die radikalste Begegnung zwischen Gott und den Menschen ereignet hat, dann muß auch die Gemeinde der Christen eine menschliche Gemeinde sein. Man wird ehrlich sagen müssen, daß die Kirche in der Geschichte oft nicht der Anwalt der Menschlichkeit war. «Die Geschichte der christlichen Freiheit ist in diesem Sinne ein Leidesweg, auf den die Kirchen weniger mit Stolz als in Scham zurückzublicken haben».¹⁰ Es ist bestürzend zu erfahren, daß die Gemeinde der Freien nicht nur oft zu einem Ort der Unfreiheit und der Unmenschlichkeit wurde und Furcht und Angst verbreitet hat, sondern daß es in der Neuzeit nicht die Christen waren, die sich für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit eingesetzt haben. «Mit der Deklaration der Menschenrechte und den verschiedenen Grundfreiheiten ist die moderne Gesellschaft der Kirche offenkundig ein beträchtliches Stück voraus, ebenso in der Rechtsentwicklung. Sie ist in diesem Punkt christlicher als die bestehenden Kirchen».¹¹ Das Mühen um die Menschenwürde fand in der Neuzeit außerhalb der Kirche statt, ja die Kirche hat diese Bemühungen bekämpft, ohne daß sie sich bewußt wurde, daß es ihr eigenes Fleisch und Blut war. Es ist dringend notwendig, daß die Kirche dieses illegitime Kind als ihren erwachsenen Sohn anerkennt, ihn legitimiert und der Menschlichkeit in ihren eigenen Reihen wieder eine Heimstatt gewährt. Es müßte uns doch zu denken geben, wenn unsere nichtchristlichen Zeitgenossen – und oft wir Christen selbst – unsere Kirche als so unfrei, ja so unmenschlich empfinden. Dabei müßte doch die Kirche und konkret die Gemeinde eigentlich der Ort sein, wo etwas von der «Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes» (Tit 3,4) und der Menschlichkeit der Menschen ausstrahlt. Wenn die Menschen sich unter diesem Namen Jesu versammeln,

dann müßten sie eigentlich nicht nur erlöster aus-
sehen, sondern auch wirklich erlöst, befreit, glück-
lich, eben menschlich sein. Es gibt viel zu viel
Menschlichkeiten in der Kirche und viel zu wenig
Menschlichkeit. In den Umgangsformen, in den
Versammlungen und Feiern der Gemeinde, in der
Beziehung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern, im Verhältnis der einzelnen Gruppen
innerhalb der Gemeinde muß spürbar werden, daß
es um den Menschen geht, um sein Heil, um sein
Wohl und sein Glück. Unsere Zeitgenossen müß-
ten erkennen, daß «Freude und Hoffnung, Trauer
und Angst der Menschen von heute, besonders
der Armen und Bedrängten aller Art, auch Freude
und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger
Christi»¹² sind, daß seine Sorgen und Probleme,
seine Nöte und Mühen, seine Schwierigkeiten und
sein Leid, seine Wünsche und Bedürfnisse in der
Gemeinde gesehen und ernst genommen werden,
daß die Christen sich damit solidarisieren und sich
gemeinsam mühen um die Verwirklichung jener
«Terre des hommes» von der Saint-Exupéry ge-
sprochen hat.

III. KENNZEICHEN DER HERRSCHAFTSFREIEN GEMEINDE

1. Kollegiale Verantwortung aller Gemeindeglieder

In dem gängigen Verständnis vieler Christen hat
sich ein Bild von der Kirche eingeschlichen, das
man am besten mit dem Begriff der «Klienten-
kirche» kennzeichnet. Damit ist eine Vorstellung
und ein Verhalten gemeint, das die Kirche in einer
Linie sieht mit anderen Dienstleistungsinstitutio-
nen wie Versicherungen, Interessenverbände, Ver-
kaufsringe usw. Kirche, das sind nach dieser Vor-
stellung zunächst einmal die Amtsträger, die Funk-
tionäre, welche die Kirchenglieder betreuen. Sie
haben auf Abruf bereit zu sein, wenn man sie
braucht, also vor allem bei Geburt, Eheschließung,
Sterbefall, aber auch bei Brückeneinweihungen,
festlichen Angelegenheiten usw. Im übrigen aber
sollen sie die Kirchenglieder in Ruhe lassen. «Die
Klientenmentalität hängt dabei eng mit den bis-
herigen patriarchalisch-feudalistischen Strukturen
der Kirche zusammen, bei der die Aktivität der
Mitglieder gering ist».¹³ Patriarchalismus und Brü-
derlichkeit aber schließen sich aus. Es ist höchste
Zeit, mit einem sowohl gesellschaftlich überhol-
ten wie auch seinem Wesen nach unchristlichen
Patriarchalismus in der Gemeinde Jesu Christi
Schluß zu machen. Nach Mt 22,8 gibt es in der

Gemeinde Christi keine patriarchalische Herr-
schaft mehr, sondern eine kollegiale und solida-
rische Brüderlichkeit. Die kirchliche Gemeinde
ist keine Pfarrfamilie, in welcher der Pfarrer alles
bestimmt, was in der Gemeinde zu geschehen hat
und über seine «Pfarrkinder» patriarchalisch re-
giert, sondern eine Gemeinde von mündigen
Brüdern und Schwestern. Auch das Bild vom
Hirten, sosehr es ein biblisches Fundament hat,
ist unserer Situation nicht mehr adäquat. Denn
dem Hirten auf der einen Seite müssen ja not-
wendigerweise auf der anderen Seite die Schafe
entsprechen, und das will heute niemand mehr
gerne sein.

Dem gegenüber wird die herrschaftsfreie christ-
liche Gemeinde von der kollegialen Verantwor-
tung aller Gemeindeglieder auszugehen haben.
Alle Glieder der Gemeinde sind mitverantwort-
lich für den Vollzug des kirchlichen Lebens in
der Gemeinde. «Die im Volke Gottes versammel-
ten und dem einen Leibe Christi unter dem einen
Haupte eingefügten Laien sind, wer auch immer
sie sein mögen, berufen, als lebendige Glieder alle
ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöp-
fers und die Gnade des Erlösers empfangen haben,
zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der
Kirche beizutragen».¹⁴ In der Gemeinde sind alle
Glieder berechtigt und verpflichtet, Sorge zu tra-
gen für die Auferbauung der Gemeinde (vgl.
Eph 4,12). Es kann und darf in der Gemeinde
Christi keine Zweiklassengesellschaft geben, von
Herrschern und Beherrschten, von Priestern und
Laien. Vielleicht sollte man auch den Begriff des
«Laien» in der Kirche allmählich zu Grabe tragen.
Es gibt in der Kirche im Grunde genommen keine
Laien in dem Sinne, wie wir dieses Wort im gän-
gigen Verständnis benutzen, nämlich im Sinne
des Nichtfachmanns. Alle Gemeindeglieder ver-
stehen etwas von der Gemeinde und ihrem Lebens-
vollzug. Die soziologische Standwertung und
Trennung von Klerikern und Laien kann vom
Neuen Testament her nicht begründet, ja sie muß
ernsthaft in Frage gestellt werden.

Wir können aber nicht von Mitverantwortung
der Gemeindeglieder sprechen, wenn wir den
Gemeindegliedern nicht das Recht und die Mög-
lichkeit zur Mitentscheidung geben. Räumt man
den Gemeindegliedern nicht das Recht auf Mit-
entscheidung ein, so läuft man Gefahr, daß der
Appell zur Mitsorge und Mitarbeit als Heuchelei
betrachtet wird. Nur wenn die Gemeindeglieder
mitentscheiden dürfen, wird es möglich sein, daß
die Christen sich in eine Gemeinde integrieren und

sich auch mit ihr identifizieren, dann nämlich, wenn sie sehen, daß es auch tatsächlich *ihre* Gemeinde ist in dem Sinne, daß sie in ihr etwas zu sagen haben.

Diese kollegiale Verantwortung aller Gemeindeglieder für das Leben in der Gemeinde muß ihren institutionellen Ausdruck finden in einer Gemeindegemeinde, d. h. in einem Gremium, das von allen Gemeindegliedern gewählt und vom Vertrauen aller Glieder getragen, in besonderer Weise und in engster und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Leiter der Gemeinde sich die Sorge um den Lebensvollzug der Gemeinde zu eigen macht. Der in vielen Gemeinden errichtete Pfarrgemeinderat ist ein erster Schritt in dieser Richtung, der aber unbedingt weiterentwickelt werden muß. Ein nur teilweise aus Wahlen hervorgegangenes Gremium, dem nur ein Beratungsrecht zugesprochen wird, entspricht nicht einem Gemeindeverständnis, wie wir es im Neuen Testament vorfinden und wie es im Zweiten Vatikanischen Konzil neu formuliert wurde. Es entsteht dann nur der Verdacht, daß durch scheinodemokratische Bestimmungen ein Alibi dafür geschaffen wird, daß die autoritären Strukturen in der Kirche weiterhin bestehen. Sicher finden wir im Neuen Testament sehr verschiedene Gemeindestrukturen vor. Aber selbst in den Pastoralbriefen, die in ausgeprägter Weise das Vorsteheramt der Gemeinde erkennen lassen, ist dieses Amt integriert in das Kollegialitätsprinzip. In unserer heutigen Situation wird es für die Glaubwürdigkeit der christlichen Gemeinde sehr entscheidend sein, ob die Gemeinde durch ihre Gemeindegemeinde und ihren Gemeindeleiter ihre Verantwortung wahrnimmt und über die Gestaltung des Gemeindelebens mitbestimmt.

2. Öffentlichkeit in der Gemeinde

In einer patriarchalischen Gemeinde gab es nur eine repräsentative Öffentlichkeit. In der Gestalt des Pfarrers wurde die Gemeinde repräsentiert. Der Pfarrer konnte mit einigem Recht sagen: Die Pfarrei, das bin ich.¹⁵ Öffentlich in dem hier gemeinten Sinne ist eine Gemeinde nur dann, wenn sie wenigstens potentiell allen Gemeindegliedern einen Einblick in ihre Tätigkeit gewährt.¹⁶ Nimmt man die theologische Aussage ernst, daß alle Glieder der Kirche verantwortlich sind für den Lebensvollzug der Kirche und der ganzen Kirche die Verheißung des Geistes Christi zugesprochen wurde, dann muß die Gemeinde exemplarisch die Öffentlichkeit aller Vorgänge in ihr garantieren.

Damit wird einer geheimen Kabinettpolitik der Boden entzogen. Dem Gemeindeglied kann heute nicht mehr zugemutet werden, daß es raten darf, was der Amtsträger in seiner Güte und Weisheit beschlossen hat, sondern es will und soll wirklich mitentscheiden über alle Fragen des kirchlichen Lebens. Öffentlichkeit setzt aber ein intensives Kommunikationsgefüge in der Gemeinde voraus. Die Gemeinde lebt vom dauernden Kommunikationsfluß zwischen allen Gliedern. Dieser Kommunikationsfluß war in der Gemeinde bisher fast nur von oben nach unten gewährleistet. Die Weitergabe von Anordnungen, Direktiven, Anregungen usw. vom Pfarrer zu den Gläubigen hin funktionierte im allgemeinen gut. Aber die entscheidende Schwäche dieses Kommunikationsflusses bestand darin, daß nur ein Einbahnverkehr stattfand. Es fehlt weithin der Kommunikationsrückfluß von unten nach oben. Aber gerade auf diesen kommt es entscheidend an. Es ist ungeheuer wichtig, daß Informationen, Kritiken, Wünsche und Vorschläge von den einzelnen Kirchengliedern zu der Leitungsspitze übermittelt werden. Dazu muß ein horizontaler Kommunikationsfluß treten zwischen den einzelnen Gemeindegliedern.

Dabei wird man sich vor einer Scheinöffentlichkeit in der Gemeinde zu hüten haben. Diese tritt dann ein, wenn man so tut, als ob eine Öffentlichkeit vorhanden wäre, in Wirklichkeit diese Öffentlichkeit aber doch von einem einzelnen oder von einer kleinen Gruppe manipuliert wird mit dem bewußten oder unbewußten Ziel, die eigene Machtposition zu bewahren, allerdings unter dem Mantel eines demokratischen Verhaltens.

Dabei wird die Gemeinde den Raum der Privatheit ihrer Glieder zu respektieren haben. Die Gemeinde darf kein totalitäres System sein. Dies bedeutet keine willkürliche Beliebigkeit, sondern im Gegenteil eine große Verantwortung des einzelnen, die aber vom christlichen Glaubensverständnis her zu bejahen ist. In einem bestimmten Sinne muß die Gemeinde den einzelnen in den Raum der Privatheit hinein frei geben. Denn erst ein solcher Raum der Privatheit garantiert eine innerkirchliche Öffentlichkeit und umgekehrt.

Ist ein solcher Raum der Öffentlichkeit in der Gemeinde vorhanden, dann kann sich auch die Kritik zu Wort melden. Ein totalitäres System kann Kritik nicht zulassen, da dadurch sein Totalitäts- und Absolutheitsanspruch in Frage gestellt wird. Eine offene Institution, wie es die Gemeinde sein soll, die auf die Mitarbeit und Mitverantwortung aller Glieder angewiesen ist, lebt

von der Kritik ihrer Glieder. Gerade eine solche Kritik garantiert ihre Dynamik und Flexibilität und kann zu einem dauernden Bemühen um eine bessere Verwirklichung der Gemeinde führen.

Falls die Kritik wirksam sein soll, muß sie auch in gewisser Weise institutionalisiert sein. Wir brauchen so etwas wie eine legitime Opposition in der Gemeinde. Das will besagen, daß bestimmte Gruppierungen in der Kirche nicht nur toleriert, sondern sogar dringend benötigt werden, welche die bestehende Institution der Gemeinde kritisch befragen und sich um ihre Reform mühen. Es wäre verhängnisvoll, wenn man solchen Gruppen insgesamt oder ihren Gliedern allein deswegen die gute Absicht und den Glauben absprechen würde, weil sie sich kritisch äußern. Wenn solche Gruppen aus der Kirche hinausgedrängt werden, begibt sich die Gemeinde selbst eines für sie lebensnotwendigen, dynamischen Elementes.

Entsprechendes gilt für Minderheiten in der Gemeinde. Dem wachsenden wertmäßigen Pluralismus in der Gesellschaft entspricht auch eine zunehmende Pluralität von Meinungen in der Gemeinde. Es gibt heute nicht mehr *den* katholischen Standpunkt in allen Fragen. Auch hier müßte es so sein, daß auf Grund des christlichen Glaubensverständnisses eine kirchliche Gemeinde exemplarisch vorlebt, wie man Minderheiten respektieren und sich um eine enge Kooperation mühen muß. In der christlichen Gemeinde müßte es möglich sein, daß entstehende Konflikte nicht verschleiert und unterdrückt werden, sondern auf ehrliche und öffentliche Weise ausgetragen werden. Es wird in den Gemeinden Entscheidungen mehr organisatorischer Art geben, wo Mehrheitsbeschlüsse zu fällen und von der Minderheit zu respektieren sind. Je mehr es sich aber um grundsätzliche Fragen des christlichen Glaubens und seiner heutigen Verwirklichung handelt, desto unmöglicher wird es sein, darüber mit knappen Mehrheiten zu entscheiden. Hier muß der Zwang zur Übereinkunft zwischen den verschiedenen Strömungen eintreten oder die Frage muß offengelassen werden. Es stellt eine Mißachtung des Glaubenssinnes der Kirche dar, wenn der Amtsträger sich anmaßt, solche offene Fragen in dieser oder jener Richtung zu entscheiden. Das Offenlassen der Fragen würde nur auf eine alte Praxis der Kirche zurückgreifen, wonach eine theologisch umstrittene Frage vom Lehramt nicht entschieden werden kann.

3. Das Amt in der Gemeinde

Nach dem Erweis des Neuen Testaments gibt es in der Gemeinde Jesu Christi eine Vielfalt von Diensten, die notwendig sind, damit die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann (vgl. etwa 1 Kor 12 und Röm 12). Diese Dienste werden von den einzelnen Gliedern der Gemeinde verantwortlich ausgeübt in dem Maße, wie sie dazu befähigt sind, wie sie ein Charisma dazu haben. Dabei wird es wichtig sein, solche Fähigkeiten zu entdecken; man gewinnt oft den Eindruck, daß viel mehr solcher Begabungen für Gemeindedienste, vor allem auch unter den Frauen, vorhanden sind, als wir dies oft annehmen.

Ein Dienst unter den vielen Diensten der Gemeinde ist der priesterliche Leitungsdienst. Dieses Leitungsamt soll der Einheit und dem Frieden der Gemeinde dienen. Der Leiter der Gemeinde hat die Aufgabe, die Begabungen zu Gemeindediensten aufzuspüren, sie aufeinander zuzuordnen, ihnen Raum zu verschaffen, sie zu einem sinnvollen Zueinander zu bringen, wenn es notwendig ist, sie auch einmal zur Ordnung zu rufen. Der priesterliche Leitungsdienst ist einerseits bezogen auf die Gemeinde, auf der anderen Seite ist er auch dienend Christus, dem Herrn der Gemeinde, zugeordnet. Deshalb steht der Vorsteher der Gemeinde in der Ausübung seines Dienstes der Gemeinde in gewisser Weise gegenüber und ist nicht nur aus der Gemeinde ableitbar. Dem Presbyter kommt bei der Feier der Sakramente, vor allem bei dem eucharistischen Gedächtnismahl, der Vorsitz zu. Auch bei der Mühe um die Verkündigung der Frohen Botschaft hat er eine besondere Verantwortung, allerdings nicht er allein.

Damit der Vorsteher der Gemeinde auch wirklich vom Vertrauen der Gemeinde getragen wird, ist es notwendig, ihn unter Mitwirkung der Gemeinde zu wählen, vielleicht auch in diesem oder jenem Falle aus den Reihen der Gemeinde selbst. Damit würde nur eine alte kirchliche Tradition wieder aufleben, die sich übrigens an einigen Orten durch die Jahrhunderte hindurch bis in unsere Zeit hinein erhalten hat.

Wie hat man sich aber die Zuordnung und Kompetenzverteilung zwischen dem Vorsteher der Gemeinde, der Gemeindegemeinschaft und der Gesamtgemeinde zu denken? Hier wird man sicher auch experimentieren und sich einüben müssen. Aber als grundlegendes Prinzip müßte die Verpflichtung, in manchen Fällen der Zwang zur Kooperation gelten, ein Prinzip, wie es auch in man-

chen gesellschaftlichen Bereichen geübt und zum Teil gesetzlich verankert ist. Das will besagen, daß alle Teile auf Kooperation angewiesen sind und Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn nicht alle Teile zustimmen. So gibt es zum Beispiel in der Ehe keine Instanz, die in Konfliktsfällen eingreifen könnte; die Gatten sind darauf angewiesen, daß sie sich zusammen raufen. Analog müßte es auch im Verhältnis zwischen Leitungsdienst, Gemeindegemeinschaft und Gemeinde sein. Alle sind von vornherein auf Kooperation hin angelegt. Alle müssen wissen, daß sie aufeinander angewiesen sind und niemand ohne den anderen entscheiden kann. Dieses Prinzip könnte auch in der Weise institutionalisiert werden, daß sowohl dem Vorsteher wie auch einer Minderheit in schwerwiegenden Fragen ein Vetorecht zugebilligt wird. Für schwere Konfliktsfälle, die in einer christlichen Gemeinde wirklich eine Ausnahme sein sollten, muß es auf Diözesanebene ein Schiedsgericht geben, das versucht, einen solchen Konflikt zu lösen.

In einer demokratischen Gesellschaft müssen sich die Inhaber von Macht immer wieder von neuem legitimieren und haben ihre Machtausübung vor der Instanz individueller und allgemeiner Vernunft zu begründen. Entsprechend ist es auch in der Gemeinde notwendig, daß die Amtsträger sich selbst, die Strukturen der Amtsinstitution und die Art ihrer Machtausübung vor der Botschaft des Neuen Testaments und dem lebendigen Glauben der Kirche zu verantworten haben. Gerade deshalb, weil auch in der Kirche das Amt, selbst wenn es ein Dienstamt ist, die gefährliche Tendenz in sich birgt, sich von der Gesamtheit der Gläubigen zu isolieren, sich absolut zu setzen und die notwendige Rückbindung und Unterstellung des Amtes unter die christliche Botschaft zu vergessen, gerade deswegen ist die Legitimierung des Amtes durch das Wort Gottes und den Glaubenssinn der Kirche unbedingt erforderlich.

Mit der Ausübung eines Amtes ist auch in der Kirche notwendigerweise Machtausübung verbunden. Ausübung von Macht stellt aber immer ein Problem dar. Es besteht immer die Gefahr, daß legitime, notwendige und rationale Machtausübung in Herrschaft von Menschen über Menschen umschlägt. Nach dem neutestamentlichen Verständnis kommt aber der Machtausübung in der Kirche ein spezifischer Charakter zu. Die Machtausübung in der Gemeinde Christi steht unter der grundlegenden Norm: «Wer unter euch der erste sein will, soll der Knecht aller sein»

(Mk 10,43). Stil und Mittel der Machtausübung in der Gemeinde müssen in umfassender Weise von diesem Geiste geprägt sein. Macht wird nicht sagen können, daß dies heute schon immer der Fall sei. Noch zu sehr steht die Ausübung der Macht in der Kirche unter dem Gedanken der «Hierarchie», der Herrschaft, die eben deshalb so gefährlich ist, weil sie sich als heilige, als vom Glauben begründete aus gibt und ihre Repressionen im Gewande einer religiösen Ideologie ausübt. Gegenüber einer solchen Haltung ist es dringend erforderlich, daß Stil und Mittel der Machtausübung sich auf das neutestamentliche Verständnis besinnen.

Dabei wird man auch auf eine gewisse Kontrolle der Macht und ihre Ausübung nicht verzichten können. Vor allem in dem paulinischen Amtsverständnis ist ein solcher Gedanke nicht fremd. Im Hinblick auf die Propheten sollen sich die Gemeinden ein Urteil bilden (1 Kor 14,29). In 1 Thess 5,12 spricht Paulus den allgemeinen Grundsatz aus: «Prüfet alles, das Gute behaltet – von allem Unechten haltet euch fern!» und in 1 Joh 4,1 werden die Christen ermahnt: «Traut nicht jedem Geist, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind». Die Gemeinde wird also zur kritischen Beurteilung, gerade auch in Fragen des Glaubens und auch im Hinblick auf die Gemeindeglieder aufgerufen. Davon werden die Amtsträger nicht auszunehmen sein.

Wichtig für die in der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen ist es, daß sie in Treue gegenüber der christlichen Botschaft auf demokratische Weise vollzogen werden. Dabei wäre es verfehlt, sich damit zu begnügen, die von den Amtsträgern getroffenen Entscheidungen öffentlich bekanntzugeben. Vielmehr muß es das Ziel sein, die innergemeindliche Öffentlichkeit über die entstehenden Probleme zu informieren, einen Meinungsbildungsprozeß zu fördern und die Gemeindegemeinschaft damit zu befassen. Gerade für den Entscheidungsprozeß ist das Bestehen einer innerkirchlichen Öffentlichkeit notwendig. Alle Fragen, die für das Leben der Gemeinde von Bedeutung sind, können nicht im Alleingang der Amtsträger, sondern nur unter Mitwirkung der ganzen Gemeinde entschieden werden. Dabei muß es das Bestreben sein, diese Entscheidungen auf Grund möglichst großer Sachlichkeit zu fällen. Das bedeutet für die Gemeinde, daß die Kriterien für die Entscheidungen sich an der christlichen Botschaft und der jeweils gegebenen gesellschaftlichen Situation zu orientieren haben. Nach diesen Gesichtspunkten müs-

sen die Handlungspräferenzen der Entscheidungsbevollmächtigten sich ausrichten. Dabei ist es wichtig, daß die Experten in diesem Entscheidungsprozeß mitwirken.

4. Relative Autonomie der Gemeinde

Wenn es stimmt, daß die Kirche vor allem in den einzelnen Gemeinden zum Ereignis wird, dann müssen die einzelnen Gemeinden auch eine Selbständigkeit besitzen. So wie die nationalen Kirchen und die einzelnen Bistümer dringend einer Selbständigkeit gegenüber der römischen Kurie benötigen, so auch die einzelnen Gemeinden gegenüber der bischöflichen Kurie. Die Kirche leidet heute unter einem einseitigen Zentralismus, der sich weder vom Neuen Testament noch von der heutigen gesellschaftlichen Situation, sondern nur von der Idee einer absolutistischen Monarchie her rechtfertigen läßt. Die einzelnen Gemeinden brauchen notwendig die nötige Freiheit, damit sich ihr Gemeindeleben entfalten kann.

Allerdings kann es sich nur um eine relative Autonomie handeln, d. h. die einzelne Gemeinde muß sich bezogen wissen auf die anderen Gemeinden und auf die Gesamtkirche. Sonst entsteht die große Gefahr der Versektung. Das Verhältnis der einzelnen Gemeinden zur Gesamtkirche muß durch das Subsidiaritätsprinzip gekennzeichnet sein. Die einzelnen Gemeinden sollen das in eigener Verantwortung entscheiden, was sie auf Grund ihrer Fähigkeit und Möglichkeiten leisten können. Andererseits sollen sie auch überall dort zur Kooperation und zur Zentralisierung von Kompetenzen bereit sein, wo sie überfordert sind und wo es die gesellschaftliche Situation verlangt. Die Gesamtkirche hat der Ermöglichung des Lebens der Gemeinde und dem Glaubensleben des Einzelnen zu dienen und nicht umgekehrt.

Andererseits sind die einzelnen Gemeinden auch auf die Hilfe der anderen Gemeinden angewiesen. Die Hilfsbereitschaft auch in finanzieller Hinsicht ist schon im Neuen Testament bezeugt (Röm 15, 26). Aber auch darüber hinaus ist es notwendig, daß die Gemeinden in Interkommunikation stehen, daß sie sich gegenseitig im Glauben stärken

(vgl. Apg 14, 22). «Trotz des Gewichtes der Einzelgemeinden dürfen diese keineswegs als isolierte Monaden gedacht werden. Vielmehr gilt das, was innerhalb der Einzelgemeinde gilt, auch von den Gemeinden untereinander: «Es soll nicht Zwiespalt im Leibe sein, sondern die Glieder sollen einträchtig füreinander sorgen; und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied ausgezeichnet ist, so haben alle an seinem Wohlsein teil» (1 Kor 12, 25 f)».¹⁷ Die einzelnen Gemeinden können sich auch gegenseitig den Dienst der Kritik leisten, damit eine Gemeinde sich nicht in einer Sackgasse verirrt. Allerdings «gehört zur Kritik auch die Antikritik, weil nicht alles, was kritisch klingt, unkritisch als richtig hingenommen zu werden braucht. Nur als Einheit in der Vielheit kann die Kirche das sein, was sie zu sein beansprucht: signum et sacramentum unitatis für die Welt (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 1)».¹⁸

Schluß

Gelingt es den Gemeinden, solche herrschaftsfreie Gemeinden zu gestalten, dann könnte die Kirche dadurch nicht nur ihre Glaubwürdigkeit in der heutigen Gesellschaft wieder gewinnen. Sie könnte darüber hinaus auch Modelle demokratischen Verhaltens herauskristallisieren, die für die Gesellschaft beispielhaft sind. Anstatt Gefahr zu laufen, eine der wenigen feudalen Relikte in einer demokratisierten Gesellschaft zu sein, könnte sie exemplarisch Demokratie verwirklichen und so ihre kritische Funktion in der Gesellschaft wahrnehmen. Das wird allerdings ein langer Weg sein. Aber wir brauchen auch nicht zu übersehen, wie es immer mehr Christen gibt, die sich um eine solche herrschaftsfreie Gemeinde mühen. Wir brauchen dazu jenen Tutorismus des Wagnisses, von dem Karl Rahner gesprochen hat.¹⁹ Wir brauchen jene Experimente, von denen schon Augustinus schreibt: «Nos autem in experimentis volumur», was H. Schmidt so interpretiert: «Wir werden durch die Ereignisse der Zeit von Erprobung zur Erprobung, von Erfahrung zur Erfahrung, von Experiment zu Experiment getrieben».²⁰

¹ Vgl. das Memorandum des Bensberger Kreises: Die Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (Mainz 1970).

² Vgl. K. Mannheim: Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus (Darmstadt 1958).

³ W. Kasper, Kirche und Gemeinde: Der Seelsorger 38 (1968) 387-393, hier 389.

⁴ Vgl. O. Schreuder, Die Kirchengemeinden: Typen und Leitbilder: O. Betz (Hrsg.), Gemeinde von morgen (München 1969) 53-104.

⁵ Vgl. N. Greinacher, Leitbild einer kirchlichen Gemeinde von morgen: Theologie der Gegenwart 12 (1969) 212-219.

⁶ Triebstruktur und Gesellschaft (Frankfurt 1970) 41.

⁷ aaO. 40.

⁸ K. Schäfer, Nochmals: Zum Thema Priestergruppen: *StdZ* 185 (1970) 361–378, hier 367. Vgl. M. Raske u. a. (Hrsg.), *Eine freie Kirche für eine freie Welt* (Düsseldorf 1969).

⁹ J. Blank, *Das Evangelium als Garantie der Freiheit* (Würzburg 1970) 44.

¹⁰ E. Käsemann, *Der Ruf der Freiheit* (Tübingen 3 1968) 54.

¹¹ J. Blank aaO. 45 f.

¹² *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute*, Nr. 1.

¹³ E. Golomb, *Kirchenstruktur und Brüderlichkeit heute*: H. Erharder und E. Hesse (Hrsg.), *Koinonia. Kirche und Brüderlichkeit* (Wien 1968), 47–65, hier 63.

¹⁴ *Dogmatische Konstitution über die Kirche*, Nr. 33.

¹⁵ Vgl. J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (Neuwied 1969).

¹⁶ Vgl. H. P. Bahrdt, *Die moderne Großstadt* (Hamburg 1969) vor allem 58–95.

¹⁷ F. Klostermann, *Prinzip Gemeinde* (Wien 1965) 78.

¹⁸ W. Kasper, *Kirche und Gemeinde*, ebd. 392.

¹⁹ K. Rahner, *Löschet den Geist nicht aus: Schriften zur Theologie VII* (Einsiedeln 1966) 77–90.

²⁰ H. Schmidt, *Vita experimentalis* (München 1959) 9.

NORBERT GREINACHER

geboren am 26. April 1931 in Freiburg i. Br., 1956 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Freiburg i. Br., Paris und Wien, ist Doktor der Theologie, Professor für Pastoraltheologie an der Universität Tübingen. Er veröffentlichte u. a.: *Die Kirche in der städtischen Gesellschaft* (Mainz 1966), und er arbeitete mit an: *Bilanz des deutschen Katholizismus* (Mainz 1966).

Jean Remy Öffentlichkeit der Information Ein Mittel zur Über- windung der Ungleichheit im Dialog?

EINLEITUNG

In der gegenwärtigen Situation bildet das Recht auf Information eine Vorbedingung für die Partizipation. Bestimmte, nach Neuerung strebende Gruppen erblicken darin eine Chance, aus der Ungleichheitsstellung im Dialog herauszukommen, andere ein Mittel, Mehrdeutigkeiten zu klären und sich besser verständlich zu machen. Die einen wie die anderen sind überzeugt, dadurch werde eine für dynamische Gruppen günstige Entwicklung der horizontalen wie der vertikalen Kommunikation ausgelöst. Wäre unter diesen Umständen nicht die Öffentlichkeit der Information – im Sinne einer Verfügbarkeit für alle und über alles – ein wirksames Mittel, den Kontakt wieder herzustellen, wo Kommunikationen unterbrochen sind.

Für den Soziologen überträgt sich dieses Bild der vollkommenen Transparenz auf das Alltagsleben und drängt sich dem Spontanbewußtsein bestimmter Gruppen auf. Bei seinen Beobachtungen unter-

sucht er daher zunächst die Bruchstellen in der Kommunikation. Das bringt ihn zu den Fragen: Wer verwendet dieses Leitbild der vollkommenen Transparenz als Vorbedingung eines idealen sozialen Lebens? Was für Folgen hat diese Verwendung für das soziale Leben, einschließlich des Lebens der Kirche? Trägt dieses Leitbild zum Beispiel zu einer guten Analyse der Situation bei, oder wird es sie – im Gegenteil – verschleiern? Gestattet es, die Ursachen für eine Unterbrechung der Kommunikation festzustellen und, vorausgesetzt, ist es überhaupt notwendig, aus einer Ungleichheitssituation im Dialog herauszukommen, die Gründe für ihr Entstehen, zumindest die sozialen Gründe, zu ermitteln?

Was dieses Problem einer soziologischen Analyse anbetrifft, so möchten wir ganz einfach eine bestimmte Art und Weise der Fragestellung einführen. Doch bleibt diese Einführung in jedem Falle sehr bruchstückhaft und sehr wenig nuanciert, da uns hier nur ein sehr begrenzter Rahmen zu Gebote steht.

I. DIE «VOLLKOMMENE TRANSPARENZ» ALS LEGITIMIERENDES BILD

Der Idealzustand der Information, der in der vollkommenen Transparenz besteht, setzt eine Situation voraus, in der jeder einzelne die gleichen Informationsmöglichkeiten über die auf den verschiedenen Stufen des sozialen Lebens getroffenen Entscheidungen besitzen würde. Manche Autoren sind der Ansicht, damit würde die Harmonie in den verschiedenen Beziehungen wieder hergestellt. Praktisch würde unter dieser Voraussetzung, das heißt, wenn sie voll informiert wäre, die Masse